Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 8.

(Nr. 12443.) **Gesetz wegen Änderung der Landgerichtsbezirke Wiesbaden, Frankfurt a. M. und Limburg. Vom 13. Februar 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1878 (Gesetzsamml. S. 109) werden unter Abtrennung von dem Landgericht in Wiesbaden zugelegt:

a) der Bezirk des Amtsgerichts in Camberg dem Landgericht in Limburg;

b) der Bezirk des Amtsgerichts in Usingen dem Landgericht in Frankfurt a. M.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12444.) Zweites Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 13. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze festgesetzten Höchstbeträge für die Geldstrafen, die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden unter Aufhebung des Gesetzes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 28. April 1922 (Gesetzsamml. S. 69) auf den hundertfachen Betrag erhöht.

§ 2.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Vergehen, gelten als Übertretungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

(Nr. 12445.) Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und über die Dienstvergehen der Beamten der Strafanstaltsverwaltung. Vom 14. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) wird dahin geändert:

1. § 77 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Vorstände der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafvollzugsämter sind nach näherer Bestimmung des Justizministers dessen Organe bei den Geschäften der Justizverwaltung.

2. § 78 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   1. dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Strafanstaltsverwaltung.

3. Im § 78 Abs. 1 wird hinter Ziffer 5 eingeschaltet:

   6. dem Präsidenten des Strafvollzugsamts hinsichtlich dieses Amtes und der Gefangenanstalten des Bezirkes.

§ 2.

Auf die der alleinigen Aufsicht der Strafanstaltsverwaltung unterstehenden Beamten finden die für die Beamten der Justizverwaltung in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) und dem Gesetze, betreffend Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) gegebenen Sondervorschriften mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

§ 3.

Die Präsidenten der Strafvollzugsämter sind befugt, gegen alle ihnen unterstellten Beamten Warnungen und Verweise, gegen die Beamten, soweit sie nicht zu den im § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 genannten Gattungen gehören, auch Geldstrafen bis zu 90 Mark zu verhängen.

Die Anstaltsvorsteher sind befugt, gegen die ihnen unterstellten Beamten, soweit sie nicht zu den im § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 genannten Gattungen gehören, Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 9 Mark zu verhängen.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen der Anstaltsvorsteher geht an den Präsidenten des Strafvollzugsamts, die Beschwerde gegen dessen Entscheidungen an den Justizminister.

§ 4.

Für das förmliche Disziplinarverfahren (§§ 22 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gelten bezüglich aller Beamten der Strafanstaltsverwaltung, die nicht unter den § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 fallen, die für die Büro- und Unterbeamten bei den Gerichten erlassenen Bestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Die zu dieser Zeit bereits eingeleiteten Verfahren werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12446.) Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. 1879 S. 321; 1922 S. 63). Vom 15. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. 1879 S. 321; 1922 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „von drei bis zu zehn Mark" die Worte „von drei bis zu zweihundert Mark".
2. Der § 43 erhält von Satz 2 an folgende Fassung:

   Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 20 Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Februar 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12447.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Staatsmittel zur Gewährung von Arbeitgeberdarlehen. Vom 23. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung staatlicher Arbeitgeberdarlehen vom 7. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 167) wird wie folgt geändert:

Der im § 1 ausgeworfene Fonds wird um fünfzehnhundert Millionen Mark erhöht.

Artikel II.

§ 1.

Zur Gewährung von Beihilfen an Schullastenträger, die Arbeitgeberdarlehen zur Schaffung neuer Wohnungen für Lehrpersonen zur Verfügung stellen, dürfen sechshundert Millionen Mark verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Sie ist in der Art zu tilgen, daß jährlich drei vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind fünf vom Hundert der zur Tilgung der Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa dazu gehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnis gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

Artikel III.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Februar 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12448.) **Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 19. Februar 1923.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 20. Februar 1923 ab durchweg auf das 800fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Wirkung vom 20. Februar 1923 ab auf das 400fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 16 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 20. Februar 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.............................. 150 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Die Erlasse vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 10) und vom 6. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 22), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., werden mit Ablauf des 19. Februar 1923 aufgehoben.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12449.) **Verfügung des Justizministers über die Zuständigkeit von Pachteinigungsämtern in Berlin bei Entscheidungen auf Grund der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipacht-Verträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440). Vom 22. Februar 1923.**

Auf Grund des Artikel V der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

Als Pachteinigungsamt am Sitze des übergeordneten Landgerichts ist anzusehen:

a) für den Bezirk des Landgerichts II in Berlin das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht in Berlin-Tempelhof;

b) für den Bezirk des Landgerichts III in Berlin das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

Berlin, den 22. Februar 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. August 1922, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 36 S. 298, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 36 S. 298, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Allenstein Nr. 44 S. 192, ausgegeben am 4. November 1922,
   der Regierung in Marienwerder Nr. 36 S. 169, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 35 S. 120, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Stettin Nr. 37 S. 263, ausgegeben am 16. September 1922,
   der Regierung in Köslin Nr. 36 S. 188, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Stralsund Nr. 47 S. 206, ausgegeben am 25. November 1922,
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 35 S. 377, ausgegeben am 2. September 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 179, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Magdeburg Nr. 35/36 S. 206, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 207, ausgegeben am 16. September 1922,
   der Regierung in Erfurt Nr. 37 S. 169, ausgegeben am 16. September 1922,
   der Regierung in Breslau Nr. 36 S. 228, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 36 S. 248, ausgegeben am 9. September 1922,
   der Regierung in Oppeln Nr. 22 S. 290, ausgegeben am 16. September 1922, und
   der Regierung in Schleswig Nr. 37 S. 331, ausgegeben am 9. September 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung der vom Verwaltungsrate der Westpreußischen Landschaften am 21. Dezember 1922 beschlossenen Änderungen des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 und des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 5 S. 15, ausgegeben am 3. Februar 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000-Volt-Leitung vom Erftwerke nach M.-Gladbach und Dülken, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 4 S. 39, ausgegeben am 27. Januar 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Recklinghausen für die Anlegung eines Entwässerungskanals, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 17. Februar 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin für einen neuen Aufschluß des Braunkohlenbergwerkes Elfriede in Gohra, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 6 S. 23, ausgegeben am 10. Februar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.

